



Statuten

der Zentralschweizer Nachwuchsförderung Unihockey

I. Allgemeines

Gründung

Artikel 1

Unter der Bezeichnung «Zentralschweizer Nachwuchsförderung Unihockey» (nachfolgend ZNF genannt) besteht ein Verein ohne Gewinnabsicht gemäss Art. 60ff ZGB. Als Kurzform wird «ZNF Unihockey» verwendet. Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

Zweck

Artikel 2

Die ZNF setzt sich folgende Ziele:

- a) Förderung des Unihockeynachwuchs in der Zentralschweiz
- b) Unihockey in der Zentralschweiz soll durch zusätzliche Attraktionen, Herausforderungen und Zusammenarbeiten besonders im Nachwuchsbereich gefördert werden
- c) Das Betreiben von Nachwuchsauswahlen
- d) Teilnahme an Turnieren
- e) Organisation von Turnieren, Trainingslehrgängen und Events
- f) Aktive Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der Vereinsziele

Übergeordnete Organisationen

Artikel 3

Die ZNF respektiert Statuten, Reglemente und Beschlüsse von übergeordneten Organisationen, gegenüber denen sich die Mitglieder der ZNF zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme statutengemäss verpflichtet haben.

II. Mitglieder

Mitglieder

Artikel 4

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern, sowie Spielern.

Aktivmitglieder

Artikel 5

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszwecks beteiligen.

Passivmitglieder

Artikel 6

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen. Vereine und Firmen werden als Kollektivmitglieder mit Passivstatus geführt.

Spieler

Artikel 7

Als Spieler werden natürliche Personen aufgenommen, welche

- die Anforderungen erfüllen um in einer kantonalen-, regionalen oder nationalen Unihockey Auswahl anzugehören, die von der ZNF anerkannt wird,
- das 18. Altersjahr nicht vollendet haben.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Eintritt	<p>Artikel 8 Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Generalversammlung. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindliche Beschlüsse der zuständigen Organe.</p>
Austritt	<p>Artikel 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft von Spielern endet mit dem Vollenden des 18. Altersjahr. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. Mitglieder, welche die Pflichten versäumt, den Verein geschädigt oder durch ihr Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt haben, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Bei Spielern kann der Vorstand den Ausschluss jederzeit verfügen, sofern die Eintrittsbedingungen nicht mehr erfüllt sind. Ausgeschlossene können an die nächste Generalversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.</p>

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder	<p>Artikel 10 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, - sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern, - die Vereinsreglemente einzuhalten, - die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.</p>
Passivmitglieder	<p>Artikel 11 Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Passivmitglieder, die sich im Sinne von Artikel 5 betätigen, werden zu Aktivmitgliedern.</p>
Spieler	<p>Artikel 12 Die Spieler haben mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser Betrag kann durch einen Dritten entrichtet werden. Spieler sind berechtigt, an der Generalversammlung als Gast teilzunehmen. Jeder Spieler soll von der ZNF in gleichermassen unterstützt und gefördert werden.</p>
Mitgliederbeiträge	<p>Artikel 13 Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt. Diese betragen jedoch höchstens - SFr. 500.00 für die Kategorie Aktivmitglieder - SFr. 1'000.00 für die Kategorie Passivmitglieder - SFr. 250.00 für die Kategorie Spieler</p> <p>Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder und die Mitgliederkategorien werden im Beitragsreglement umschrieben, welches jeweils durch die Generalversammlung genehmigt wird.</p>

Entschädigungen

Artikel 14

Aktivmitglieder haben Anrecht auf finanzielle Entschädigung, sofern die finanzielle Lage eine positive Prognose erwarten lässt. Die Höhe der Entschädigung, welche auch die Spesen beinhaltet, wird im Entschädigungsreglement festgelegt, welches vom Vorstand beschlossen wird. Das Entschädigungsreglement darf höchstens einmal pro Geschäftsjahr geändert werden und wird an der Generalversammlung bekanntgemacht.

V. Finanzen

Einnahmen

Artikel 15

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen, Geschenken und Legaten
- Sponsoren

Haftung

Artikel 16

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein allein mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Versicherung der Mitglieder

Artikel 17

Jedes Mitglied ist selber für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen ab.

Rückgriff

Artikel 18

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

VI. Organe

Organe

Artikel 19

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Vorstand

Artikel 20

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Kassier, sowie maximal sieben weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitgliedern beträgt ein Jahr mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitgliedern vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Revisionsstelle

Artikel 21

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen.

VII. Generalversammlung

Einberufung

Artikel 22

Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Verbandsmitglieder können die Einberufung

einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge auf die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens 60 Tage vor dem Versammlungsdatum gestellt wurden.

Vorsitz

Artikel 23

Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Über die Beschlüsse und Wahlen wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit

Artikel 24

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Traktanden

Artikel 25

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Artikel 26

Jedes Mitglied mit Stimmrecht hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Beschlussfassung

Artikel 27

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen und die Voraussetzungen zur Wählbarkeit erfüllen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

VIII. Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Artikel 28

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Artikel 29

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

....., den

Der Präsident:

Der Vizepräsident

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Raphael Iten
Säntisstrasse 10
8640 Rapperswil

Michael Egli
Unterdorfstrasse 19
6232 Geuensee

Reglemente

der Zentralschweizer Nachwuchsförderung Unihockey

§1 Beitragsreglement

Dieses Beitragsreglement wurde von der Gründungsversammlung genehmigt.

Mitgliederbeiträge	Aktivmitglieder	SFr.	50.00
	Passivmitglieder	SFr.	100.00
	Spieler	SFr.	30.00

§2 Entschädigungsreglement

Dieses Entschädigungsreglement wurde an Gründungsversammlung bekanntgemacht.

Spesen	..	SFr.	0.00
Sitzungspauschalen	..	SFr.	0.00
Trainerentschädigungen	..	SFr.	0.00

....., den

Der Präsident:

Der Vizepräsident

(Unterschrift)

(Unterschrift)